

Satzung

der Gesellschaft

für

Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion e.V.

vormals

ASAMI Deutschland e.V.

**(Arbeitsgemeinschaft zum Studium und Anwendung der
Methode nach Ilizarov)**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion". Er wurde 1992 unter dem Namen ASAMI-Deutschland gegründet und ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 11288 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Berufs- und akademische Bezeichnungen sowie satzungsmäßige Funktionen sind unabhängig von der benutzten Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Hierbei fördert der Verein insbesondere die Wissenschaftler (natürliche und juristische Personen), die sich mit den Problemen der Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion sowie mit dem Erhalt und dem Wiederaufbau von körpereigenem Knochen- und Knorpelgewebe befassen. Dies gilt für alle medizinischen und technischen Aspekte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungen, Schulungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und Vergabe von Stipendien an junge Fachärzte sowie durch die Herausgabe von Schriften jeweils im Rahmen des Spezialgebietes und durch die Interessenvertretung in Landesorganisationen und gegenüber Behörden.
4. Die vorgenannten Zwecke werden weiter durch nachfolgende Maßnahmen erzielt:
 - die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Vergabe von Preisen,
 - den wissenschaftlichen Austausch und den Dialog zwischen Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion,
 - die Durchführung von Kongressen und die Beteiligung an Veranstaltungen sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen,
 - die Darstellung des Spezialgebietes der Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion in der Öffentlichkeit, bei Verbänden und der Politik, bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen, bei Behörden und Ministerien, bei Selbstverwaltungskörperschaften, bei den Kostenträgern der gesetzlichen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen und bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei sonstigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,
 - die Bildung von Kommissionen zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Teilbereichen der Extremitätenverlängerung und -rekonstruktion und deren Vertiefung.

5. Um den Austausch auf internationaler Ebene zu fördern, macht sich der Verein auch die Zusammenarbeit mit anderen Landesorganisationen und internationalen Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, zur Aufgabe.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
7. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in offiziellen Landesorganisationen an und ist als Sektion außerordentliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V., Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Erstattung von Auslagen in Zusammenhang mit der Verfolgung der Vereinsziele ist gegen Nachweis jedoch möglich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Außerordentlichen Mitgliedern
- c. Korrespondierenden Mitgliedern
- d. Fördernden Mitgliedern
- e. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Schatzmeister zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Antragstellung. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können. Bei ständigem Wohnsitz und einem Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. erforderlich.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Korrespondierende Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können und sowohl ihren Wohnsitz als auch ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Ausland haben.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die mit Ihrer Arbeit oder durch Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen wollen.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes werden. Der Vorschlag muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und mit der Auflösung der Institution.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist auch für das Jahr der Kündigung in vollem Umfang zu entrichten.
4. Ein ordentliches Mitglied oder ein korrespondierendes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß §5 nicht mehr vorliegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein ordentliches Mitglied oder ein korrespondierendes Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist die geplante Streichung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, in der dem Mitglied Gelegenheit zu geben ist sich zu rechtfertigen, aufzunehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verpflichtungen der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und korrespondierende Mitglieder haben jährliche Beitragszahlungen zu entrichten, deren jeweilige Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2. Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alle Mitglieder haben dem Verein ihre gültige Post- und E-Mail-Adressen mitzuteilen und sind für deren Aktualisierung selbst verantwortlich. Maßgeblich ist die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Sekretär
 - d. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ebenfalls aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand kann sich für die Abhaltung der Vorstandssitzungen aller Medien, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen bedienen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend oder durch moderne Medien verbunden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, digital oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, korrespondierenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder teilnahmeberechtigt.
2. Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Korrespondierende Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und ggf. Entlastung des Vorstandes
 - b. Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Mitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Tagesordnung verlangen, dass weitere Punkte aufgenommen werden. Danach ist dies nur noch zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zuvor die besondere Dringlichkeit mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließt.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern fristgerecht mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Stimmübertragung abwesender Mitglieder ist nicht möglich. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten form- und fristgerechten Einberufung die gleiche Quote der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der zweiten Ladung ist explizit darauf hinzuweisen.
6. Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO (Förderung von Wissenschaft und Forschung) zu verwenden hat.